



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Nr. GI 05/19

„Oberer Hardthof“

für den Plangeltungsbereich im Nordwesten der Gießener Gemarkung
im Bereich der Hugo-von-Ritgen-Straße und der Straße Oberer Hardthof

Planstand:

- Fassung zum Satzungsbeschluss -

18.10.2011

Stadtplanungsamt Gießen

Planungsbüro Holger Fischer/Linden

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wassergesetz (HWG) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Sondergebiet Universität (SO_{Uni})

Das Sondergebiet dient Zwecken der universitären und universitätsnahen Nutzungen im Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungsstation Oberer Hardthof als landwirtschaftswissenschaftliche Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen für die universitäre Forschung und Lehre einschließlich der hierzu erforderlichen Aufenthalts- und Lagerräume sowie der Gebäude und Räume für die Verwaltung,
- Anlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung und Tierzucht einschließlich der hierzu erforderlichen Lagerräume und Speicher für Futtermittel, tierische und pflanzliche Erzeugnisse, Geräte und Maschinen für den landwirtschaftlichen Bedarf sowie einschließlich der sonstigen untergeordneten Nebenanlagen und Funktionsgebäude,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die der Lehr- und Forschungsstation zugeordnet und dieser gegenüber in ihrer Grundfläche untergeordnet sind,
- die der Ver- und Entsorgung des Gebiets dienenden Anlagen und Einrichtungen,
- Stellplatzflächen für das Sondergebiet Universität.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 In den Sondergebieten SO_{Uni-2-7} darf die Traufhöhe (TH) eine Höhe von 9,00 m nicht überschreiten. Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen der Außenwand und der Dachhaut. Unterer Bezugspunkt ist der Rohfußboden des Erdgeschosses.

2.1.2 Freistehende Silos und Speichertürme dürfen die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen in m üNN um bis zu 3,00 m überschreiten.

3. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 Zweckbestimmung „Streuobstweide“:

Die Obst- und sonstigen Laubbäume sind zu erhalten. Ausfälle im Gehölzbestand sind zu ersetzen. Zulässig ist die Anpflanzung zusätzlicher Hochstamm-Obstbäume und anderer heimischer Laubbaumarten bis zu einer Dichte von 1 Baum / 250 m² Fläche.

Im Falle zeitweiliger Beweidung durch Pferde sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen vor Verbissschäden an Stamm und Leitästen zu schützen. Bauliche Anlagen mit Ausnahme von Koppelzäunen und hölzernen Unterständen für das Weidevieh sind unzulässig.

4. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet Universität sind zu mindestens 30 % gärtnerisch oder als Grünland anzulegen und zu unterhalten. Der Gehölzanteil auf diesen Flächen beträgt mind. 1 Baum / 200 m² oder mind. 1 Strauch / 10 m². Die Verwendung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubbaumarten ist unzulässig.
- 4.2 Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten.

5. Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a und b BauGB)

- 5.1 Abweichungen von den planungsrechtlich festgesetzten Pflanzstandorten für Laubbäume (vgl. Ziffer 13.2 der PlanzV) sind zulässig, sofern sie nicht mehr als 5 m betragen. Die Anzahl der in der Planzeichnung festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten. Bäume und Baumgruppen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen durch landwirtschaftliche Nutzungen und Weidetiere zu schützen.
- 5.2 Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind unter Verwendung von Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1 und 2a (Teil D, Ziff. 8) sowie von Hochstamm-Obstbäumen lockere Baum- und Strauchgruppen oder solitäre Einzelbäume zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher können auch in Reihen angepflanzt werden. Bäume erhalten in Gruppen eine Standfläche von 25 m², Solitäre und Obstbäume von 100 m², Sträucher in Pflanzgruppen von 2 m². Durchgänge und Durchfahrten bis zu einer Breite von jeweils 10 m sind zulässig, sofern sie nicht mehr als 10 % der Gesamtfläche beanspruchen.
- 5.3 Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind zu unterhalten und bei Absterben zu ersetzen; bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen zu schützen.
- 5.4 Auf den Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB) sind im Falle von Ersatzanpflanzungen geschlossene Gehölze unter Verwendung von Arten der Artenlisten 1 (nur die mit * markierten) und 2a (Teil D, Ziff. 8) zu pflanzen. Es gelten die Pflanzdichten gem. 5.2.
- 5.5 In den Sondergebieten SO_{Uni-5-7} sind zur Wahrung des Landschaftsbildes vor den Gebäudeaußenwänden in Richtung der freien Landschaft im Rahmen eines 5 m breiten Pflanzstreifens gebäudenah und unter Verwendung von Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1 und 2a (Teil D, Ziff. 8) sowie von Hochstamm-Obstbäumen jeweils lockere Baum- und Strauchgruppen oder solitäre Einzelbäume zu pflanzen. Hiervon ausgenommen sind die Ein- und Ausgangsbereiche von Stallungen sowie der Teilbereich des Sondergebietes SO_{Uni-6} östlich des Privatweges.

**B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
(Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

1. Dachform und Dachneigung

Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 10° bis 35° zulässig. Bei Nebengebäuden sind neben Dächern, die sich in Form und Konstruktion an den Dächern der Hauptgebäude orientieren auch Dächer mit einer einseitig geneigten Dachfläche von 6° bis 40° sowie Flachdächer mit einer nach innen oder außen geneigten Dachfläche von jeweils bis zu 5° zulässig.

2. Dachüberstand

Der Dachüberstand darf auf der Traufseite höchstens 0,75 m, ansonsten höchstens 0,50 m betragen.

3. Dacheindeckung

Zulässig sind Dacheindeckungen in grauen Farbtönen. Bei Dächern von Nebengebäuden sind auch Dachbegrünungen sowie nicht glänzende und nicht farbige Zinkblecheindeckungen zulässig.

4. Solar- und Fotovoltaikanlagen

Solar- und Fotovoltaikanlagen ohne Aufständigung sind zulässig.

5. Dachaufbauten

Als Dachaufbauten sind Giebelgauben und Schleppegauben mit einem Abstand von mindestens 1,50 m zur Außenkante der giebelseitigen Außenwand zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf 1/2 der jeweiligen Trauflänge bezogen auf die Außenkante der giebelseitigen Außenwände nicht überschreiten.

6. Oberflächen der Fassaden und Gebäudeverkleidung

Zulässig sind verputzte Fassaden, Holzständer- oder Stahlkonstruktionen mit Ausfachungen, Holzverschalung oder -beplankung in natürlichen Holztonen.

Als Gebäudeverkleidung unzulässig sind großflächige und glänzende Baustoffe wie Kunststoffplatten, polierter und geschliffener Werkstein, glasierte Fliesen, Mosaik, Waschbetonplatten, Zementfaserplatten, Riemchen, Klinkerverkleidung. Dies gilt auch für den Sockelbereich.

7. Gebäudesockel

Gebäudesockel sind mit einem glatt abgeriebenen Außenputz zu versehen. Bei Ställen und Lagerhallen ist abweichend davon auch ein Spritzschutz aus grauem Beton zulässig.

8. Abfall- und Wertstoffbehälter

Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind in den Gebäuden unterzubringen oder durch Abpflanzungen mit Schnithecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch mit dauerhaften Kletterpflanzen berankte Pergolen abzuschirmen.

9. Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.)

Im Sondergebiet Universität sind ausschließlich offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,60 m zulässig, entlang der Außengrenzen des Plangebiets mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und außen vorgelagertem, mind. 5 m breiten Pflanzstreifen.

Hiervon ausgenommen ist der Bereich nördlich des Sondergebietes SO_{Uni-7} an der nördlichen Grenze des Plangebietes; hier kann ein auf 1 m Breite reduzierter Pflanzstreifen angelegt werden. Der Pflanzstreifen ist mit Arten der Artenliste 1 und 2a (Teil D, Ziff. 8) sowie von Hochstamm-Obstbäumen gem. Teil A, Ziff. 5.2 so zu bepflanzen, dass die Länge der übertrauten Fläche mind. 75 % der Zaunlänge entspricht.

**C) Wasserrechtliche Festsetzungen
(Satzung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

Es werden Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser vorgeschrieben.

D) Kennzeichnungen und Hinweise

1. Bodendenkmäler

Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2. Baulicher Denkmalschutz

Zusammen mit den historischen Nebengebäuden und der Zufahrt ist der „Obere Hardthof“ als einziges Beispiel eines klassizistischen Hofgutes in Gießen als Kulturdenkmal im Sinne einer Sachgesamtheit in die Denkmaltopografie des Landkreises Gießen eingetragen. Alle baulichen Maßnahmen, die auf das Erscheinungsbild, die schützenswerten Bestandteile und die Substanz der denkmalgeschützten Sachgesamtheit einwirken können, bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden.

3. Kampfmittelbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Boden eingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von min. 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände von Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden zwei Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und nachrichtlich in die Plankarte zum Bebauungsplan übernommen. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen), ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

4. Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt A 138 'Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser' der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' und DIN 1989 'Regenwassernutzung', die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

5. Erhalt von Bäumen

Zum Erhalt der Bäume wird bei der Neuanlage von Stellplätzen auf die Vorschriften der DIN 18920 (Deutsches Institut für Normung (Hrsg.): DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. - Beuth Verlag Berlin/Wien/Zürich 2002) sowie der RAS-LP 4-Richtlinie (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.): RAS-LP 4 - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. - Kirschbaum-Verlag Bonn 1999) hingewiesen.

6. Belange des Forstes

Die Forstbehörden weisen darauf hin, dass in einem Abstand von rd. 35 m längs des Waldes bei Gebäuden, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen die Einwirkung von Naturgewalten, hier: Baumfall, zu treffen sind.

7. Ökokonto

Gemäß § 16 BNatSchG i.V.m. § 10 HAGBNatSchG erfolgt der naturschutzrechtliche Ausgleich über eine Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Gießen.

8. Begrünung der Grundstücksfreiflächen / Artenempfehlungen

| | | | |
|--|----------------------|-------------------------|-----------------------|
| Artenliste 1 (Bäume): | | | |
| Acer campestre* | - Feldahorn | Quercus robur | - Stieleiche |
| Acer platanoides | - Spitzahorn | Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Acer pseudoplatanus | - Bergahorn | Tilia cordata | - Winterlinde |
| Carpinus betulus* | - Hainbuche | Tilia platyphyllos | - Sommerlinde |
| Fraxinus excelsior | - Esche | Sorbus aria | - Mehlbeere |
| Juglans regia | - Walnuss | Sorbus aucuparia* | - Eberesche |
| Prunus avium* | - Wildkirsche | | |
| Artenliste 2a (Sträucher): | | | |
| Cornus sanguinea | - Roter Hartriegel | Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche |
| Corylus avellana | - Hasel | Rosa canina agg. | - Hundsrose |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn | Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |
| Crataegus laevigata | | Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |
| Artenliste 2b (blühende Ziersträucher / Arten alter Bauergärten): | | | |
| Cornus mas | - Kornelkirsche | Mespilus germanica | - Mispel |
| Buddleja davidii | - Sommerflieder | Philadelphus coronarius | - Falscher Jasmin |
| Buxus sempervirens | - Buchsbaum | Ribes sanguineum | - Blut-Johannisbeere |
| Deutzia hybrida | - Deutzie | Syringa vulgaris | - Flieder |
| Hamamelis mollis | - Zaubernuss | Spiraea bumalda | - Sommerspiere |
| Hydrangea macrophylla | - Hortensie | Weigela florida | - Weigelie |
| | | Rosa div. spec. | - Rosen |
| Artenliste 3 (Kletterpflanzen): | | | |
| Clematis montana | | Lonicera caprifolium | - Geißblatt |
| Clematis-Hybriden | - Clematis, Waldrebe | Polygonum aubertii | - Kletterknöterich |
| Hedera helix | - Efeu | Vitis vinifera | - Echter Wein |
| Lonicera periclymenum | - Wald-Geißblatt | Wisteria sinensis | - Blauregen, Glyzine |
| Parthenocissus quinquefolia | - Wilder Wein | | |
| Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ | - Wilder Wein | | |